

## Zwischen

dem Installationsunternehmen

## und

bezüglich der Sparte Gas

Stadtwerke Bochum Netz GmbH  
Ostring 28  
44787 Bochum

bezüglich der Sparte Wasser

Stadtwerke Bochum Holding GmbH  
Ostring 28  
44787 Bochum

nachfolgend »**Netzbetreiber**« genannt,

gemeinsam auch »**Vertragspartner**« genannt, **wird folgender Vertrag geschlossen.**

---

## Präambel

Vertrag aufgrund der Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen vom 3. Februar 1958 i.d.F. vom 01. November 2021.

## § 1 Vertragsgegenstand

1. Dieser Vertrag schafft die Voraussetzungen für die Eintragung in das gemäß § 13 Abs. 2 NDAV bzw. § 12 Abs 2 AVBWasserV vom Netzbetreiber zu führende Installateurverzeichnis. Er enthält die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Netzbetreiber und des Installationsunternehmens bei der Ausführung von Installationsarbeiten durch das Installationsunternehmen im Netzgebiet des Netzbetreiber.
2. Der Vertrag bezieht sich auf die Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasseranlagen.

## § 2 Zusammenarbeit

1. Netzbetreiber und Installationsunternehmen verpflichten sich, im Rahmen dieses Vertrages zur Erreichung eines Höchstmaßes an Sicherheit der Gasversorgung und an Sicherheit und Hygiene der Wasserversorgung zusammenzuarbeiten.

## § 3 Rechte des Installationsunternehmens

Das Installationsunternehmen ist berechtigt,

1. Gas- und Wasseranlagen herzustellen, die an das öffentliche Versorgungsnetz des Netzbetreiber angeschlossen werden sollen, oder bereits angeschlossene Gas- und Wasseranlagen zu verändern, instandzusetzen und zu warten,
2. einen vom Netzbetreiber ausgestellten Ausweis zu führen, der bescheinigt, dass es in das Installateurverzeichnis eingetragen ist,

3. an seiner Werkstatt und seinem Geschäft während der Vertragsdauer ein Schild anzubringen, das es als „Vertragsinstallationsunternehmen“ ausweist,
4. diesen Vertrag zu jedem Quartalsletzten mit sechswöchiger Frist zu kündigen,
5. bei Kündigung des Vertrages durch den Netzbetreiber, den Landesinstallateurausschuss nach Maßgabe des Abschnitts 10.3.2 der Richtlinien anzurufen,
6. die Installationsarbeiten an den bereits vor der Kündigung beim Netzbetreiber angemeldeten Anlagen zu Ende zu führen, falls ihm nicht Verfehlungen nachgewiesen sind, die eine sofortige Einstellung der Arbeiten gebieten, wie z.B. Fahrlässigkeit bei der Ausführung von Installationsarbeiten und dadurch verursachte Lebens-, Unfall- oder Feuergefahr oder begründeter Verdacht strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit der Ausführung von Installationsarbeiten,
7. den Netzbetreiber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften in Anspruch zu nehmen.

## § 4 Pflichten des Installationsunternehmens

1. Das Installationsunternehmen erkennt die in Abschnitt 3 und 4 der Richtlinien genannten Anforderungen und Verpflichtungen als für sich verbindlich an.
2. Darüber hinaus verpflichtet sich das Installationsunternehmen,
  - a. dem Netzbetreiber jede Änderung von Tatsachen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, die unter Berücksichtigung der Richtlinien für den Bestand dieses Vertrages von Bedeutung sein können, insbesondere Wegfall der Voraussetzungen nach Abschnitt 3 und 4 der Richtlinien, Löschung in der Handwerksrolle, Abmeldung, Erlöschen oder Ruhenlassen des Gewerbebetriebes, Firmenänderung oder Inhaberwechsel, Wechsel oder Ausscheiden der verantwortlichen Fachkraft Verlegung des Betriebes,
  - b. im Fall der Nr. 1 den Ausweis und die in seinem Besitz befindlichen Vertragsausfertigungen gleichzeitig einzusenden, falls diese durch die eingetretene Änderung ungültig werden oder Eintragungen zu berichtigen sind,
  - c. alle Arbeiten an den Anlagen, die an das Netz des Netzbetreiber angeschlossen sind oder angeschlossen werden sollen, sind gemäß § 13 NDAV bzw. § 12 AVBWasserV nur nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und behördlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu erweitern, zu ändern und instand zu halten. In Bezug auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik gilt § 49 Abs. 2 Nr. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt wurden.
  - d. die Folgen etwaiger Verstöße gegen Nr. 3 unverzüglich zu beseitigen,
  - e. die Anlagen auf dem hierfür vorgesehenen Formular des Netzbetreiber gemäß § 14 Abs. 2 NDAV bzw. § 13 Abs. 2 AVBWasserV ordnungsgemäß anzumelden,
  - f. die Arbeiten nur fachlich zuverlässigen, und ausgebildeten Arbeitnehmern zu übertragen und die Arbeitsausführung zu überwachen und nachzuprüfen,
  - g. Anschlussarbeiten an das Netz, die von Nichtberechtigten ausgeführt werden, nicht mit seinem Namen zu decken,
  - h. für die von ihm ausgeführten Arbeiten gegenüber dem Netzbetreiber die Verantwortung zu tragen; es haftet insoweit gegenüber dem Netzbetreiber nur nach den gesetzlichen Bestimmungen,
  - i. eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen,
  - j. sich zur Förderung der gemeinsamen Interessen und einer gedeihlichen Zusammenarbeit über alle Fragen der Ausführung von Installationsarbeiten an Gas- und Wasseranlagen, der Neuerungen auf dem Gebiet der Installationstechnik usw. laufend zu unterrichten und mit der zuständigen Stelle des Netzbetreiber enge Verbindung zu halten,
  - k. den Kunden in allen Fragen der Planung und Ausführung der Anlagen als Treuhänder und Mittler zwischen Netzbetreiber und Kunde sachverständig zu beraten,
  - l. rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer des Ausweises für dessen Erneuerung (Verlängerung) zu sorgen,
  - m. bei Erlöschen des Vertragsverhältnisses den Ausweis, die in seinem Besitz befindlichen Vertragsausfertigungen, die entliehenen Schilder und sonstige vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellte, nicht ausdrücklich übereignete Vordrucke, Vorschriften usw. dem Netzbetreiber unaufgefordert zurückzugeben.

## § 5 Rechte des Netzbetreiber

1. Der Netzbetreiber ist berechtigt
  - a. sich davon zu überzeugen, dass die Anforderungen nach Abschnitt 3 und 4 der Richtlinien und die vom Installationsunternehmen eingegangenen Verpflichtungen noch erfüllt sind, sowie alle hierfür erforderlichen Auskünfte und Nachweise zu verlangen,
  - b. sich aus gegebenem Anlass von der Kenntnis einschlägiger Rechtsvorschriften und anerkannter Regeln der Technik, insbesondere bei technischen Neuerungen, zu überzeugen,
  - c. die Beibringung der geforderten Nachweise innerhalb einer angemessenen Frist zu fordern.
2. Erfüllt das Installationsunternehmen seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, so kann der Netzbetreiber insbesondere
  - a. das Installationsunternehmen schriftlich auffordern, seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag unverzüglich nachzukommen,
  - b. das Installationsunternehmen schriftlich verwarnen,
  - c. die Berechtigung zur Ausführung der in § 1 dieses Vertrages genannten Arbeiten von der Einhaltung bestimmter Auflagen abhängig machen,
  - d. die Berechtigung zur Ausführung der in § 1 dieses Vertrages genannten Arbeiten ganz oder teilweise auf Zeit aussetzen,
  - e. den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen.
3. Der Netzbetreiber darf nur die Maßnahmen ergreifen, die zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit der öffentlichen Gas- und Wasserversorgung erforderlich sind.

## § 5 Pflichten des Netzbetreiber

Der Netzbetreiber ist verpflichtet,

1. die von dem Installationsunternehmen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 ausgeführten Anlagen an das öffentliche Versorgungsnetz anzuschließen,
2. dem Installationsunternehmen die zur Durchführung seiner Arbeiten erforderlichen Auskünfte und besonderen Anweisungen zu erteilen sowie die Anschlussbedingungen, besonderen Bestimmungen des Netzbetreiber und sonstigen notwendigen Unterlagen und Vordrucke zuzuleiten,
3. das Installationsunternehmen durch Beratung, Hinweise und durch zeitgerechte Bearbeitung der eingereichten Anmeldungen, Unterlagen und Fertigmeldungen zu unterstützen,
4. das Installationsunternehmen in das beim Netzbetreiber zu führende Installateurverzeichnis einzutragen,
5. dem Installationsunternehmen für die Dauer dieses Vertrages einen Ausweis über die Eintragung in das Installateurverzeichnis auszustellen,
6. im Fall der Kündigung des Vertrages den Installateurausschuss zu unterrichten (vgl. Abschnitt 9.3.1 der Richtlinien) und Einsprüche des Installationsunternehmens gegen die Kündigung dem Landesinstallateurausschuss vorzulegen (vgl. Abschnitt 10.3.2 der Richtlinien).

## § 7 Einigungsstelle

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertrag zunächst eine Klärung durch den Installateurausschuss herbeizuführen.

## § 8 Inkrafttreten des Vertrages

Der Vertrag tritt mit Ausstellung des Installateur-Ausweises in Kraft und endet soweit keine Vertragsverlängerung erfolgt nach Ablauf von 2 Jahren. Der Vertrag wird digital abgeschlossen und ist ohne Unterschrift gültig.

Den Installateur-Vertrag schließen Sie mit der Stadtwerke Bochum Netz GmbH für die Sparte Gas und mit der Stadtwerke Bochum Holding GmbH für die Sparte Wasser ab, indem Sie den Vertragsbedingungen im Zuge der Online-Eintragung zustimmen und der Netzbetreiber Ihnen Ihren Installateur-Ausweis zur Verfügung stellt.